

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	Ergänzung 485/2020-1
Stand	03.11.2020

Betreff Bildung des Fachausschusses "Volkshochschule" sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder

Beschlussentwurf

Der Rat

- 1. bildet einen Fachausschuss "Volkshochschule",
- 2. beschließt, die dem Ausschuss obliegenden Aufgaben (§ 7 der Zuständigkeitsordnung) nicht zu ändern,
- 3. beschließt, entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule <u>6</u> auf die Stadt Bornheim entfallende stimmberechtigte Mitglieder in den Ausschuss zu wählen. Davon sollen
 - 4 Ratsmitglieder und
 - 2 sachkundige Bürger / Bürgerinnen
 - 1 beratendes Mitglied des Seniorenbeirates gewählt werden.

Die Ratsmitglieder

4. wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags in diesen Ausschuss:

als Mitglieder als stv. Mitglieder

4.1 <u>von der CDU-Fraktion (2 Mitglieder)</u>

<u>die Ratsmitglieder</u> <u>die übrigen Ratsmitglieder</u>

Bernhard Strauff

Die Vertretung erfolgt in alphabeti-

scher Reihenfolge

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

Helene Schmitz

4.2 <u>von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (1 Mitglied)</u>

<u>das Ratsmitglied</u> <u>die übrigen Ratsmitglieder</u>

Joachim Vieritz Die Vertretung erfolgt in alphabeti-

scher Reihenfolge

4.3 <u>von der SPD-Fraktion inkl. RM Lehmann (1 Mitglied)</u>

<u>das Ratsmitglied</u> <u>die übrigen Ratsmitglieder</u>

Ute Krüger Die Vertretung erfolgt in alphabeti-

scher Reihenfolge

4.4 **von der UWG/Forum - Fraktion** (1 Mitglied)

<u>das Ratsmitglied</u> <u>die übrigen Ratsmitglieder</u>

Hans Gerd Feldenkirchen Die Vertretung erfolgt in alphabeti-

scher Reihenfolge

4.5 **von der ABB - Fraktion** (1 Mitglied)

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen die übrigen Ratsmitglieder

Ute Faßbender-Heck Die Vertretung erfolgt in alphabeti-

scher Reihenfolge

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

Sabine Kluth

4.6 als beratendes Mitglied

gem. § 58 Abs.1 S. 7-9 GO NRW

den/die sachkundige/n Bürger/in den/die sachkundige/n Bürger/in

Annie Devos-Fiedler Carsten Albrecht

4.7 **als beratendes Mitglied** / sachkundige

Einwohner/in des Seniorenbeirates

gem. § 58 Abs.4 GO NRW

als stv. beratendes Mitglied / sach-

kundige Einwohner/in des Senioren-

<u>beirates</u>

NN NN

Der Rat

5. stellt fest, dass im Verhinderungsfall sowohl Ratsmitglieder verhinderte sachkundige Bürger/innen als auch sachkundige Bürger/innen verhinderte Ratsmitglieder vertreten können, und

6. empfiehlt den Ratsmitgliedern, die durch eine/n sachkundige/n Bürger/in vertreten werden, dies dem Bürgermeister rechtzeitig vor der Sitzung anzuzeigen, um einer Beschlussunfähigkeit nach § 58 Abs. 3 GO NRW aufgrund einer ansonsten möglichen Überzahl von sachkundigen Bürgern / Bürgerinnen vorzubeugen.

Sachverhalt

Der Fachausschuss "Volkshochschule" ist ein Pflichtausschuss, den der Rat der Stadt Born-

heim gem. § 5 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule bilden muss. Der Ausschuss besteht aus 11 Mitgliedern. Davon entfallen 6 Mitglieder auf die Stadt Bornheim und 5 Mitglieder auf die Gemeinde Alfter.

In der letzten Wahlperiode bestand der auf die Stadt Bornheim entfallende Mitgliedsanteil des Ausschusses aus <u>5</u> Ratsmitgliedern und <u>1</u> sachkundigem Bürger.

Dem Ausschuss gehörten zusätzlich 1 beratendes Mitglied des Seniorenbeirates gem. § 58 Abs. 4 GO NRW und 2 weitere beratende Mitglieder gem. § 58 Abs. 1 S. 7-9 GO NRW an.

<u>Ausschussmitglieder</u>

Vor der personellen Besetzung des Ausschusses muss der Rat zunächst die jeweilige Anzahl der Ratsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und der sachkundigen Einwohner/innen mit beratender Stimme festlegen.

Mitglieder des Ausschusses können sein:

- Ratsmitglieder
- Sachkundige Bürger/innen, die dem Rat angehören können, als stimmberechtigte Mitglieder
- Volljährige sachkundige Einwohner/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO NRW)

Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Münster) - ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO NRW.

Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen <u>einheitlichen Wahlvorschlag</u> zur Besetzung des Ausschusses zu <u>einigen</u>, der nur <u>durch einen einstimmigen Beschluss</u> <u>über dessen Annahme</u> zu Stande kommt.

Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Weitere Ausschussmitglieder mit beratender Stimme nach § 58 Abs. 1 GO NRW

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen (§ 58 Abs. 1 S. 7-9 GO NRW). Die Bestellung als beratendes Ausschussmitglied erfolgt ggf. durch den Rat.

Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören (§ 58 Abs. 1 S.11 GO NRW).

Stv. Ausschussmitglieder

Bei der Wahl von stv. Ausschussmitgliedern ist gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.

Für die letzte Wahlperiode beschloss der Rat die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge.

Finanzielle Auswirkungen:

Anzahl und Art der Ausschussmitglieder wirken sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Ausschussmitglied zu zahlenden <u>Sitzungsgelder</u> (21,20 € für Ratsmitglieder, 27,30 € für sachkundige Bürger/innen) bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Ausschuss ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Rat die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale ohne Sitzungsgeld festsetzt.